

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 12

---

Potsdam, 29.08.1996

## **Vorläufige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Modellstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung)**

vom Senat der Fachhochschule beschlossen am 31.01.1996

---

**Herausgeber:**  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam  
Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Vorläufige Ordnung zur Feststellung der  
studiengangbezogenen Eignung für den  
Modellstudiengang Kulturarbeit an der  
Fachhochschule Potsdam  
(Feststellungsprüfungsordnung)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der  
studiengangbezogenen Eignung
- § 3 Prüfer, Prüfungskommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Feststellung der studiengangbezogenen  
Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 9 Wiederholung des Verfahrens zur  
Feststellung der studiengangbezogenen  
Eignung
- § 10 Geltung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Modellstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam setzt den Nachweis einer studienengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Grundlage für die Feststellungsprüfung ist § 10 Abs. 6 Brandenburgisches Hochschulgesetz in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll der/die Studienbewerber/in nachweisen, daß er/sie eine studienengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieses erwarten läßt.

## § 2 Verfahren zur Feststellung der studienengangbezogenen Eignung

(1) Für Studienbewerber/innen, die ein Studium im Modellstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der studienengangbezogenen Eignung durchgeführt. Soweit Studienbewerber/innen Feststellungen einer studienengangbezogenen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuß im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studienengangbezogenen Eignung durchzuführen ist.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 soll jährlich einmal stattfinden.

(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist bis zum 30.04. d. J. an den/die Gründungsbeauftragte/n des Modellstudiengangs Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam zu richten.

(4) Der Bewerbung ist beizufügen:

- \* der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- \* der Nachweis über ein sechsmonatiges Vorpraktikum im kulturellen Bereich (in begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag bis zu 3 Monate des Vorpraktikums während der Semesterferien bis zum Vordiplom nachgeholt werden),
- \* ein Nachweis über aktive Kenntnisse mindestens einer Fremdsprache (Sekundarstufe II bzw. niveaugleich).

## § 3 Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studienengangbezogenen Eignung können

mehrere Kommissionen gebildet werden.

(2) Jeder Kommission gehören mindestens 2 Professoren/innen oder 1 Professor/in und 1 Lehrbeauftragte/r für den Studiengang Kulturarbeit oder 1 Professor/in und 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an. Es können auch Professoren aus anderen Fachbereichen hinzugezogen werden, sofern sie ein verwandtes Lehrgebiet vertreten.

## § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studienengangbezogenen Eignung gliedert sich in:

- die Anfertigung einer Hausarbeit
- Vorauswahl aufgrund der eingereichten Arbeit
- das Kolloquium zur Hausarbeit
- Die Kommission kann zusätzlich dem /der Bewerber/in die Möglichkeit geben, Arbeitsproben vorzulegen.

## § 5 Vorauswahl

Zur Vorauswahl werden Studienbewerber/innen zugelassen, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 erfüllen.

Nach erfolgter Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren wird dem/der Bewerber/in ab 15.05. d. J. ein Hausarbeitsthema zusammen mit einem Bewerbungsbogen zugesandt. Das Thema der Hausarbeit beschließen die Prüfungskommissionen in einer gemeinsamen Sitzung. Die Arbeit und der Bewerbungsbogen sind bis zum 01.06. d.J. einzureichen.

Für die Hausarbeit wird mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet.

Bewerber, deren Arbeit mit "Bestanden" bewertet wurde, erhalten eine schriftliche Einladung zur Feststellungsprüfung im Modellstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam.

## § 6 Feststellung der studienengangbezogenen Eignung

(1) Für die Feststellung der studienengangbezogenen Eignung des/der Bewerber/innen werden folgende Kriterien zugrundegelegt: theoretische Erfassung, Problemlösungskompetenz, Praxisbezug.

(2) Für die Benotung des Kolloquiums gilt § 12 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

(3) Die studienengangbezogene Eignung der Bewerber/innen zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Kulturarbeit wird auf Grund

1. der inhaltlichen Bearbeitung des Hausarbeitsthemas
  2. der benoteten Verteidigung der o.g. Arbeit (Kolloquium)
- von der Prüfungskommission festgestellt.  
Das Kolloquium dauert 20 Minuten und muß mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

### **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des/der Studienbewerbers/in sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung gemäß § 6 ersichtlich sein müssen.

### **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Ergebnisse des Verfahrens werden dem/ der Studienbewerber/in von den Vorsitzenden der Kommission bis zum 05.07. d. J. schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung**

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich; die Prüfung kann bis zu dreimal wiederholt werden.

### **§ 10 Geltung**

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre.

### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.